

**Beschluss des Zulassungsausschusses Master of Arts Sportwissenschaft zur
Zulassungsprüfung zum Masterstudiengang *Sportwissenschaft: Gesundheits-
förderung***

§ 1

Die Zulassungsprüfung ist zweistufig. Im ersten Schritt definiert die Note des Bachelorstudiums das Kriterium der Zulassung. Im zweiten Schritt erfolgt eine Prüfung der methodischen und theoretischen Kenntnisse der Bachelorphase.

§ 2

Im ersten Schritt werden die Bewerber/innen nach der Endnote des Bachelorstudiums in 2 Gruppen sortiert. Gruppe 1 enthält alle Bewerber/innen, deren Abschlussnote nicht schlechter ist als die Note 2,7 (Gruppe 1). Der Gruppe 2 werden die restlichen Bewerber/innen zugeordnet.

§ 3

Am zweiten Schritt der Zulassungsprüfung nehmen nur die Bewerber/innen der Gruppe 1 teil.

Die Prüfung mit den nach der Note des Bachelorstudiengangs ausgewählten Bewerber/innen erfolgt in Form eines Gesprächs, in dem die methodischen und theoretischen Grundlagen der Sportwissenschaft aus der Bachelorphase Gegenstand sind.

§ 4

Der Gesprächsverlauf wird protokolliert.

§ 5

Für die Zulassung zum Masterstudiengang kann der/die Bewerber/in maximal 15 Punkte (Notenstufe: 1+) erreichen. Er/ sie muss mindestens 8 (Notenstufe: 3,0) Punkte erreichen.

§ 6

Die Bewertung wird von den Prüfern/innen unabhängig vorgenommen. Das arithmetische Mittel der Bewertungen gilt als die erreichte Punktzahl.

§ 7

Nach bestandemem Gespräch ergibt sich die Reihenfolge (Ranking) der zuzulassenden Studierenden aus der Durchschnittsnote des bereits abgeschlossenen Bachelorstudiums. Bei Notengleichheit des Abschlusses wird im Losverfahren entschieden.

§ 8

Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens 2 Personen zusammen, von denen einer ein/e Professor/in oder ein/e Hochschuldozent/in sein muss. Das Prüfungsgremium wird vom Zulassungsausschuss bestellt.

Stuttgart, den

Der Vorsitzende
Prof. Dr. W. Alt